



11a  
Mecklenburg-Schwerin.

Muster 2.  
101

Volkszählung am 8. Oktober 1919.

**Orts- (Zählbezirks-) Liste**

Domaniamt	} <i>Criwitz</i>	Stadt- oder Land-	} <i>Goldenberg bei Richtenberg</i>
Ritterschaft-Umt		Gemeinde	
Klosteramt		Gutsbezirk	
Gebiet der Stadt		Ortschaft	
Aushebungsbezirk (Kommunalverband)	<i>Schwerin</i>	Zählbezirk Nr.	<i>1</i>

**Kurze Anweisung für den Zähler und Anleitung zur Ausfüllung der Ortsliste.**

**I. Anweisung für den Zähler.**

1. Dem Zähler liegt die Ausstellung und Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten ob. Es ist hierbei vor allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Haushaltungsliste erhält und daß alle Haushaltungslisten vor-schriftsmäßig, vollständig und wahrheits-gemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen.

2. Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Listen durch Rat und Tat unterstützen.

3. Die Ausstellung der Haushaltungslisten ist in der Zeit vom 6.-7. Oktober von Haus zu Haus vorzunehmen.

4. In jede Haushaltung, womöglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst, und an jede einer Haushaltung gleich zu behandelnde einzeln lebende Person, sowie an die Verwaltende von Anstalten usw. ist unmittelbar eine Haushaltungsliste zu geben (vgl. die auf der Haushaltungsliste vorgedruckte allgemeine Anleitung).

5. Trifft der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) niemand an, dem er die Haushaltungsliste einhändigen könnte, so wird er sie an zuverlässige Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Verjorgung übergeben, nötigenfalls aber den Besuch wiederspölen.

6. Die Haushaltungslisten sind je innerhalb eines Zählbezirks fortlaufend zu nummerieren.

7. Größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Anstalten, Kasernen usw. sind nach Bedarf zwei oder mehr Haushaltungslisten zuzustellen, diese aber mit gleichlautender Nummer und zur Unterscheidung mit den Buchstaben a, b, c usw. zu versehen; auch ist auf der ersten Liste die Zahl der zugehörigen weiteren Listen zu vermerken. Auf der ersten Liste einer Anstalt ist der Name und Charakter dieser Anstalt genau zu bezeichnen.

8. Befinden sich in einem Wohnraum zwei oder mehr Haushaltungen (von denen also jede für sich eine besondere Haushaltungsliste führt), so erhält jede derselben eine Haushaltungsliste mit besonderer Nummer.

9. Der Zähler wird darauf achten, daß auch diejenigen Haushaltungen und einzeln lebenden Personen Haushaltungslisten erhalten, die in solchen Gebäuden wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben, die nicht hauptsächlich oder nicht für gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchen und Kirchhöfe, Magazine usw., sowie einzeln liegende Ställe, Scheunen, Gartenhäuser usw.).

10. Auch auf Schiffe, die im Hafen, Flüsse usw. innerhalb des Zählbezirks liegen, oder die dort am Vormittag des 8. Oktober noch der Fahrt über Nacht anlangen und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sojahn in Baracken, Hütten, Bretterbuden, Zelten, Wagen usw. die als Wohnung oder vorübergehend zum Übernachten dienen (für Feld-, Wald-, Straßen-, Eisenbahn- und andere Bauarbeiter, Wächter, reisende Handwerker und Schausteller, Marktleute usw.) sind Haushaltungslisten in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

11. Bei den Anstalten ist zu beachten, daß alle diejenigen Personen (Verwaltungs- oder Aufsichtspersonal), die besondere (Familien-)Haushaltungen führen, eine Haushaltungsliste mit besonderer Nummer erhalten. In Anstalten, in denen Familien oder einzelne Personen Wohnung erhalten, jedoch so, daß jede für sich besondere Haushaltungsführung führt, ist jede solche Haushaltung usw. mit einer besonders nummerierten Haushaltungsliste zu versehen, jedoch ist auf der Titelseite derselben hinter der Nummer die Art der Anstalt anzugeben. Alle übrigen Anstaltsinassen, sowie das Anstaltspersonal (höheres, mittleres und niederes), die keine eigene Haushaltungsführung führen, sind in besonderen Haushaltungslisten, auf welchen deutlich der Name der Anstalt vermerkt ist, aufzuführen. Das Anstaltspersonal ist getrennt von den Anstaltsinassen zu verzeichnen.

12. Die Gast- und Herbergswirte sind bei Einhängung der Listen darauf aufmerksam zu machen, daß die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung einschließlich des für die Privathaushaltung bestimmten Dienstpersonals und die der





1	2		4	5-7			8-9	
	Bezeichnung der Wohnung			Gesamtzahl (Sp. 4 der Haushaltsliste, Summe Ia)	Hierunter sind		Militärpersonen (Sp. 11 der Haushaltsliste, Summe Ia)	Kriegsgefangene (Sp. 12 der Haushaltsliste, Summe Ia)
	1	2			männl.	weibl.		
26	Goldensberg	Schwarz	Günzler	2	2	4		
27	"	Büsch	"	1	2	3		
28	"	Brüch	"	3	1	4		
29	"	Regenhohl	Müller	5	3	8		
30	"	Heidemaria	Günzler	2	4	6		
31	"	Woz	"	1		1		
32	"	Frida	"		2	2		
33	"	Wiertacht	"	2	2	4		
34	"	Müller	"	1	1	2		
35	"	Mittelstätt	"	1	3	4		
36	"	Thorn	"	1	3	4		
37	"	Schroder	"	2	4	6		
38	"	Wendke	"	3	1	4		
39	"	Korn	"	4	2	6		
40	"	Trick	"	3	1	4		
41	"	Klopp	"	1	3	4		
42	"	Klopp	"	1	4	5		
43	"	Frida	Milman	1	1	2		
44	"	Schwarz	"		1	1		
45	"	Corals	"		2	2		
46	"	Krausch	Günzler	2	1	3		
47	"	Reinhold	"	2	3	5		
48	"	Wendtschneider	"	3	3	6		
49	"	Bartels	"	1	2	3		
50	"	Ghlenfeld	"	3	3	6		
				45	57	99		

Die Liste ist sorgfältig aufzurechnen!

antwefende Personen						abwefende Personen						Bemerkungen	
Gesamtzahl (Sp. 4 der Haushaltsliste, Summe Ib)			Hierunter sind			Gesamtzahl (Sp. 4 der Haushaltsliste, Summe II)			Hierunter sind				
männl.	weibl.	zuf.	Militärpersonen (Sp. 11 der Haushaltsliste, Summe Ib)	Kriegsgefangene (Sp. 12 der Haushaltsliste, Summe Ib)		männl.	weibl.	zuf.	Militärpersonen (Sp. 11 der Haushaltsliste, Summe II)	Kriegsgefangene (Sp. 12 der Haushaltsliste, Summe II)			
10	11	12	13	14		15	16	17	18	19	20	21	22
											+		4
											3		3
											4		4
											8		8
											6		6
											1		1
											2		2
											4		4
											2		2
											7		7
											4		4
											6		6
											7		7
											6		6
											4		4
											4		4
						1		1			5	*	5
											2		2
											1		1
											2		2
											3		3
											5		5
											6		6
											3		3
						1	3	4			6	*	6
						2	2	5			9	+	9
						3	2	5			13	5	18

Personen, die in dieser Pflanzgemeinde ihre Brotverforgung haben, sei es als Brotgetzeibefehlüberföhrer, sei es durch Bezug von Brotkarten od. Fleischbrotmarken (ohne Militärpersonen und Kriegsgefangene) (Spalte 5 der Haushaltsliste)

Bemerkungen (Klärung über Abweichungen von der ordentlichen Regelung der Brotverforgung)

16  
20  
118

98 62 141 8 3 14 1 2 2 - - 133 56 3 141